

Thema:

Herstellung von Straßen, Anlagen im Bau

Fragestellung:

Wie ist eine noch nicht fertiggestellte Straße in der Bilanz zu erfassen? Wie sind Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge und eventuell spätere Nachzahlungen zu bilanzieren?

Lösungsansatz:

Erstreckt sich die Herstellung einer Straße über den Abschlussstichtag 31. Dezember, so ist diese als „Anlage im Bau“ in der Bilanz auszuweisen. Nach der Fertigstellung der Straße erfolgt eine Umbuchung der „Anlage im Bau“ an das Infrastrukturvermögen. Nach der Fertigstellung ist die Straße über die wirtschaftliche Nutzungsdauer entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes abzuschreiben.

Werden Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge erhoben, sind diese als „Anzahlungen auf Sonderposten“ zu passivieren. Mit der Fertigstellung der Straße erfolgt eine Umbuchung der „Anzahlungen auf Sonderposten“ auf „Sonderposten für erhaltene Beiträge“. Der Sonderposten ist entsprechend der Abschreibung der Straße aufzulösen, also ab der Fertigstellung.

Werden in den folgenden Jahren im Zuge der Endabrechnung Nachzahlungen auf Beiträge erhoben, erhöhen diese den Ansatz des Sonderpostens. Die Auflösung der Nachzahlung erfolgt dann über die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstands.

.....